

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Informationsmanagement im Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	84
Erster Teil: Studiengang	84
§ 1 Geltungsbereich.....	84
§ 2 Zweck der Prüfung.....	84
§ 3 Hochschulgrad	84
§ 4 Dauer und Struktur des Studiums	84
§ 5 Gliederung des Studiums.....	85
Zweiter Teil: Studienbegleitende Prüfungen	86
§ 6 Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen	86
§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	88
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	88
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	89
§ 10 Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung.....	90
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	91
§ 12 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	91
Dritter Teil: Zuständigkeiten.....	91
§ 13 Ständige Prüfungskommission.....	91
§ 14 Prüfende	92
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	93
§ 16 Widerspruchsverfahren	93
Vierter Teil: Sondertatbestände.....	94
§ 17 Schutzbestimmungen	94
§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	95
§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen.....	96
Fünfter Teil: Abschlussmodul	96
§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	96
§ 21 Abschlussmodul.....	97
§ 21 a Bachelorarbeit.....	97
§ 21 b Bachelorkolloquium	98
§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	98
Sechster Teil: Abschluss des Studiums.....	98
§ 23 Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote	98
§ 24 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheinigungen ..	99
ABSCHNITT II	100
Siebter Teil: Ergänzende Regelung für das Double Degree Programm DRIKK.....	100
§ 25 Geltungsbereich (DRIKK)	100
§ 26 Programmbeauftragte (DRIKK)	100
§ 27 Bachelorarbeit (DRIKK).....	100
§ 28 Noten (DRIKK)	101
§ 29 Zeugnisse und Bescheinigungen (DRIKK).....	101
ABSCHNITT III	101
Achter Teil: Geltungsregelungen.....	101
§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen.....	101
Anlagen.....	103
Anlage 1 Urkunde	103
Anlage 2 Zeugnis	104
Anlage 2a Zeugnis DRIKK	105

Anlage 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung	106
Anlage 4 Diploma Supplement	107
Anlage 6 Vorläufiges Transcript of Records.....	117
Anlage 7 Eigenständigkeitserklärung	120
Anlage 8 Nebenfächer	121

Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – der Universität Hildesheim am 22.11.2023 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Internationales Informationsmanagement* beschlossen.

Erster Teil: Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Internationales Informationsmanagement (B.A. IIM) und seiner Studienvarianten *Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM)*, *Interkulturelle Sprachwissenschaft (IKS)*, *Linguistik (LIN)*, *Digitale Sozialwissenschaften (DISO)*, *Global Information Management (GIM)* und *Interkulturelle Kommunikation: deutsch-russische Beziehungen (DRIKK)* im Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften an der Universität Hildesheim.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung zum Bachelor of Arts (B. A.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie der Regelstudienzeit. ³Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) ¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 4 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Studium kann in drei Studienjahren, das sind sechs Semester, abgeschlossen werden (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) ¹Das Studium ist in Module gegliedert. ²Jedes Modul ist mit Leistungspunkten zu versehen, die den jeweiligen Arbeitsaufwand aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. Die Module sind im Modulhandbuch (Anlage zur Studienordnung) aufgelistet und beschrieben. ³In der Regel enthalten Module mehrere

aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen eines Semesters oder maximal zweier aufeinander folgender Semester.

- (4) ¹Das Studium ist auf Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Zeitstunden. Der Arbeitsaufwand soll pro Jahr 1.800 Stunden (60 Leistungspunkte) nicht überschreiten. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.400 Stunden (180 Leistungspunkte).
- (5) ¹Das Studium kann in Teilen als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester zählt bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur ein halbes Semester.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Rahmen des Studiengangs *Internationales Informationsmanagement* kann zwischen sechs Studienvarianten gewählt werden
1. Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM)
 2. Interkulturelle Sprachwissenschaft (IKS)
 3. Linguistik (LIN)
 4. Digitale Sozialwissenschaften (DISO)
 5. Global Information Management (GIM)
 6. Double Degree Interkulturelle Kommunikation – deutsch-russische Beziehungen (DRIKK).
- ²Die Belegungsvorschriften für die Studienvarianten sind der jeweiligen Modulübersicht zu entnehmen (Anlage 1 zur Studienordnung).
- (2) ¹In das Studium ist mit Ausnahme der Variante GIM ein verpflichtender Auslandsaufenthalt integriert. ²In den Studienvarianten *IIM*, *IKS* und *LIN* kann dieser alternativ als berufspraktische Tätigkeit (Dauer: mind. 3 Monate) im Ausland gestaltet werden. ³Näheres regelt die Studienordnung. ⁴In der Variante Digitale Sozialwissenschaften (DISO) muss ein Auslandssemester absolviert werden. ⁵In der Variante DRIKK wird ein Studienjahr an der Partnerhochschule studiert.
- (3) ¹In den Studienvarianten *IIM*, *IKS*, *LIN* und *DRIKK* ist im Umfang von 30 Leistungspunkten ein Nebenfach oder sind zwei Nebenfächer zu belegen. ²Eine Übersicht zum Fächerangebot und deren Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 8 festgeschrieben. ³Mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission können auf Antrag auch andere Fächer als Nebenfach studiert werden. ⁴Grundlage für die Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission ist ein formloser Antrag, in dem die oder der Studierende in einem Motivationsschreiben von mindestens 1800 Zeichen Umfang nachvollziehbar darlegt, inwiefern das Nebenfach eine für sie oder ihn sinnvolle Ergänzung der Studieninhalte des Hauptfaches darstellt. ⁵Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Aufnahme des Studiums in dem Nebenfach erfolgen soll. ⁶Die Aufnahme des Studiums dieses Nebenfachs kann nur aufgrund einer vom Fachbereichsrat zu beschließenden und vom Präsidium zu genehmigenden allgemeingültigen Studienordnung erfolgen. ⁷Mit der Verfassung des Motivationsschreibens entsteht kein Anspruch auf Aufnahme des Nebenfachs. ⁸In der Studienvariante DISO werden 58 Leistungspunkte verpflichtend in Politikwissenschaft und Soziologie belegt. ⁹Näheres regelt die Studienordnung. ¹⁰In der Variante GIM wählen Studierende aus allen Nebenfächern im Rahmen von 12-30 LP Veranstaltungen aus (Wahlpflicht) sowie zusätzlich ein Modul zur praktischen interkulturellen Erfahrung. ¹¹Die Variante enthält ein berufsorientiertes Praktikum. ¹²Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Ein Wechsel zwischen Varianten ist möglich und in der Studienordnung geregelt.

Zweiter Teil: Studienbegleitende Prüfungen

§ 6

Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit, Projekt und Kolloquien) nach § 21. ²Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen und wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder als Teilmodulprüfungen. ²Prüfungsleistungen können sich darüber hinaus aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. ³Modulprüfungen beziehen sich auf die im jeweiligen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen. ⁴Teilmodulprüfungen beziehen sich auf die in den jeweiligen Teilmodulen zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen. ⁵Modulprüfungen können auch an ein Teilmodul angebunden sein. In diesem Fall erfolgt der Kompetenznachweis in den anderen Teilmodulen durch bewertete, in der Regel aber nicht benotete Studienleistungen. ⁶Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) ¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 benötigen (z.B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Absatz 2 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten für die Studienleistungen eines Teilmoduls ist ausgeschlossen, wenn die zugehörige Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich individuelle Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen.
- (5) ¹Sind in der Modulbeschreibung für ein Modul alternative Studien- oder Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig, möglichst zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (6) ¹Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen können sein:
 - a) Klausur (Abs. 7)
 - b) mündliche Prüfung (Abs. 8)
 - c) Hausarbeit (Abs. 9)
 - d) Präsentation (Abs. 10)
 - e) laufende Bewertung (Abs. 11)
 - f) praktische Übung (Abs. 12)
 - g) Projektarbeit (Abs. 13)
 - h) Portfolio (Abs. 14)
 - i) Rezension (Abs. 15)
 - j) Lernbericht (Abs. 16)
 - k) Regelmäßige aktive Teilnahme (Abs. 17)
 - l) Sprachprüfung (nur Variante GIM)
 - m) aus den Punkten a) bis l) zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) ¹In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und / oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur ergibt sich aus der Modulbeschreibung, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in der Regel

mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

- (9) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen und unter Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie besteht i.d.R. aus 15-30 Seiten.
- (10) ¹Durch eine Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann.
- (11) ¹Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in (sprach-)praktischen Übungen während der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Lernfortschritt der oder des Studierenden dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.
- (12) ¹Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen, Programmieraufgaben, Bearbeitung sprachpraktischer oder übersetzerischer Aufgaben oder aus der Bearbeitung technischer oder sprachtechnologischer Aufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (13) ¹Eine Projektarbeit kann eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und / oder anwendungsorientierte Leistung sein.
- (14) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.
- (15) ¹Eine Rezension ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Monografie, in der die Studierenden nachweisen, dass sie selbige in den Forschungsstand einordnen, die Inhalte kritisch hinterfragen und in Bezug zum Forschungsumfeld hinsichtlich des Erkenntnisgewinns und der Vorgehensweise setzen können.
- (16) Das Schreiben des Lernberichts soll anhand von Leitfragen zur regelmäßigen Nachbereitung und Reflexion der einzelnen Lernveranstaltung anregen. Dabei sollen die jeweiligen Themen nicht nur zusammengefasst, sondern die Inhalte kritisch hinterfragt, auf die eigene Lehrpraxis übertragen und in den eigenen Lehrkontext integriert werden.
- (17) ¹Regelmäßige aktive Teilnahme wird dokumentiert in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll o.ä.) nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.
- (18) ¹Die Prüfungen werden üblicherweise in deutscher Sprache abgenommen. ²Kandidatin oder Kandidat und Prüfende können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.
- (19) ¹Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. ³Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ⁴Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.
- (20) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung über das Prüfungsamt der Ständigen Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:
 - a) die Bezeichnung des Studiengangs und der Studienvariante
 - b) die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
 - c) den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
 - d) die Art der Prüfung (gem. Abs. 6 Buchstabe a) - k) / Modul- oder Teilmodulprüfung)
 - e) Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
 - f) die Benotung gemäß § 8
 - g) die mit der Prüfungsleistung zu erwerbende Anzahl Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibung (Anlage zur Studienordnung).
- (21) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgabe fest. ²Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (22) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Internationales Informationsmanagement eingeschrieben ist und keine Bachelorprüfung und keine Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ³Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität Hildesheim immatrikuliert sein.
- (23) ¹Welche Studienleistungen in einem Modul erbracht werden müssen, ist in der Modulbeschreibung geregelt. ²Sofern die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, darf Anwesenheit der Studierenden als verpflichtende Studienleistung gefordert werden.

§ 7

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muss. ⁵Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist. ⁶Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen.

- (4) ¹Die Note lautet:
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |
- (5) ¹Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- (4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b) NHG). ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Zugleich werden die gemäß Beschreibung des Moduls, für die die Leistungen anerkannt wurden, für die entsprechende Leistung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (7) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der

Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Ständige Prüfungskommission.

§ 10

Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung

- (1) ¹Ergänzend zu § 9 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. ²Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 50 % der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um bis zu drei Semester entspricht. ³Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden, abweichend von § 8 keine Noten vergeben.
- (2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.
- (3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Masterprüfung, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) ¹Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
 - c. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte.
 - d. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den in den Modulen zu erwerbenden Kenntnissen entsprechen.
- (5) ¹Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Prüfungsleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. ²Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.
- (6) ¹Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. ²Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.
- (7) ¹Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. ²Aus diesem geht

hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

- (8) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.
- (9) ¹Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung entsprechend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die zweite Wiederholung einer Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Alle Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten.
- (4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (6) ¹Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung für das Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 12

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studierende, die weitere Leistungen an der Universität Hildesheim erbringen, können diese auf Antrag im Transcript of Records eintragen lassen.

Dritter Teil: Zuständigkeiten

§ 13

Ständige Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Bachelorstudiengang IIM eingeschrieben ist. ³Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. ³Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. ⁵Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁶Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) ¹Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (8) ¹Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴In dringenden Fällen hat die/der Vorsitzende das Recht zur Eilentscheidung. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Entscheidung über Widersprüche.

§ 14 Prüfende

- (1) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der

Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

- (5) ¹Für die Prüfenden gilt §13 Abs. 8 entsprechend.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit sowie die Gutachten der Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung schriftlich oder auf elektronischem Wege an das zuständige Prüfungsamt zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Art und Weise, ggf. Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Ständige Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- (a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - (b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - (d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - (e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit die Ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchstaben a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Sondertatbestände

§ 17

Schutzbestimmungen

- (1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.
- (3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.
- (4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.
- (5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (6) ¹Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit. ³Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁴Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.
- (7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gilt Absatz 6 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (9) ¹Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- (10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 - (a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint
 - (b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
 - (c) die Bachelorarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann entschieden werden, dass die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Als Plagiat im Sinne dieser Ordnung gilt auch das erneute Einreichen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung sowie das Einreichen von Teilen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung im gleichen oder in einem anderen Studiengang. ³Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Ein Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung liegt insbesondere vor, wenn Studierende andere Studierende bei einer Täuschung unterstützen, z. B. indem sie einer oder einem zu Prüfenden Einblick in die eigene Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gewähren oder unzulässige Hilfsmittel bereitstellen. ⁵Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. ⁶Die Ständige Prüfungskommission kann eine weitere Anhörung der oder des zu Prüfenden durchführen und die Entscheidung der oder des Lehrenden über das Nichtbestehen ändern. ⁷Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁸Die Ständige Prüfungskommission kann entscheiden, dass die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. In der Regel ist dies der Fall bei
 - a) wiederholten Täuschungen über Prüfungsleistungen oder bei
 - b) der Täuschung über Prüfungsleistungen in der Bachelorarbeit.⁹Vor einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist die oder der zu Prüfende durch die Ständige Prüfungskommission anzuhören.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Geprüfte getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses (Datum, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde) ausgeschlossen.

Fünfter Teil: Abschlussmodul

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt digital. ²Der unterschriebene Antrag ist in digitalisierter Form dem zuständigen Prüfungsamt über den Universitäts-E-Mail-Account innerhalb der von der Ständigen Prüfungskommission festgelegten Frist zu übermitteln; über Ausnahmen entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ⁴Die Ausgabe des Themas sowie die Einreichung von Anträgen und der Versand von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung und Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen ebenfalls elektronisch, in der Regel per E-Mail.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird zugleich der Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelorarbeit gestellt. ²Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die den Antrag stellende Person im Studiengang Internationales Informationsmanagement eingeschrieben ist und 150 Leistungspunkte aus den für die jeweilige Studienvariante festgelegten Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist und den Auslandsaufenthalt absolviert hat.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) ¹Die oder der zu Prüfende kann mit der Beantragung der Zulassung Prüfende vorschlagen. ²Dem Vorschlag der oder des zu Prüfenden soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden dem entgegenstehen. ³Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Person, die das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat, zur bzw. zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zur bzw. zum Zweitprüfenden.

§ 21 Abschlussmodul

- (1) ¹Das Abschlussmodul besteht aus dem Projekt mit Kolloquium, der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium.
²Die Note des Abschlussmoduls setzt sich nach Leistungspunkten gewichtet zusammen aus den Noten der Projektarbeit und der Bachelorarbeit im Verhältnis 1 : 4.

§ 21 a Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung sind mit der Ausgabe des Themas festgelegt.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder und jedes zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt, die oder der zu Prüfende hat ein Vorschlagsrecht. ²Auf Antrag sorgt die Ständige Prüfungskommission dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Im Einvernehmen mit dem zu Prüfenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. ⁷Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Prüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen; sie beginnt am Tag nach der Ausgabe des Themas. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. ⁴Im Einzelfall, insbesondere bei Krankheit, kann die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise verlängern. ⁵Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁶Bei Krankheit ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ⁷In Zweifelsfällen ist auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende durch Unterzeichnung der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 7) zu versichern, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist dem zuständigen Prüfungsamt fristgerecht digital zu übermitteln. ²Das Prüfungsamt informiert die zu prüfende Person im Rahmen der Zuteilung des Themas über die Art und Weise der Übermittlung der elektronischen Fassung der Arbeit an das Prüfungsamt. ³Ergänzend gilt, dass die Prüfenden zur Erleichterung der Begutachtung bei der zu prüfenden Person direkt ein gedrucktes Exemplar anfordern können. ⁴Mit der Einreichung der Arbeit im Prüfungsamt muss die zu prüfende Person

diesem gegenüber zu versichern, dass die ggf. den Prüfenden direkt zu übermittelnde gedruckte Fassung der Arbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten Fassung übereinstimmt. ⁵Dies geschieht im Rahmen der für alle zu Prüfenden verpflichtend abzugebenden Eigenständigkeitserklärung (Anlage 7). ⁶Maßgeblich für den Inhalt der Arbeit ist die dem Prüfungsamt elektronisch übermittelte Fassung.

- (8) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende getrennt gemäß § 8 Abs. 2 bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um 1,0 oder weniger voneinander ab, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt. ³Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ⁴Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. ⁵Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. ⁷Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

§ 21 b Bachelorkolloquium

¹Die Bachelorarbeit wird von einem verpflichtendem Bachelorkolloquium begleitet, in dem theoretische und methodische Fragen der Arbeit behandelt werden. ²Im Bachelorkolloquium präsentieren die Studierenden insbesondere Problemstellungen aus dem Themengebiet ihrer Arbeit und vertreten argumentativ Wege zu deren Lösung. ³Das Seminar hat einen Umfang von 2 LP. ⁴Es wird nicht benotet.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

Sechster Teil: Abschluss des Studiums

§ 23 Abschluss des Studiums und Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bachelormodul erfolgreich abgeschlossen und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der belegten Module (studienbegleitende Leistungen) mit Ausnahme des Moduls A: Auslandsaufenthalt (Auslandssemester oder -praktikum), der Note des Abschlussmoduls (nach Absatz 3) sowie der Note des Nebenfachbereichs im Verhältnis 3 : 3 : 1. ²Für die Noten der studienbegleitenden Leistungen werden die besten 90 benoteten Leistungspunkte herangezogen, Leistungspunkte darüber hinaus gehen nicht in die Note ein. ³Die Gesamtnote der Studienvariante DISO errechnet sich aus den nach

Leistungspunkten der gewichteten Noten aller Module - mit Ausnahme des Moduls A: Auslandsaufenthalt (Auslandssemester) und der Note des Abschlussmoduls im Verhältnis 3:1. ⁴§ 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Note des Abschlussmoduls setzt sich nach Leistungspunkten gewichtet zusammen aus den Noten der Projektarbeit und der Abschlussarbeit im Verhältnis 1 : 4.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. ²Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt ist, keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 11 mehr besteht und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung ist, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Es enthält:
 - die Gesamtnoten des Hauptfachs sowie des Nebenfachs oder der Nebenfächer
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung und
 - die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (gemäß Anlage 3).³Bei Zeugnissen der Variante DISO entfällt die Angabe des Nebenfachs bzw. der Nebenfächer. ⁴Bei Zeugnissen der Variante DRIKK entfällt die Angabe der Gesamtnote des Hauptfachs sowie Angabe des Nebenfachs bzw. der Nebenfächer. ⁵Zeugnisse der Variante DRIKK enthalten zusätzlich die Gesamtnote der an der Universität Hildesheim erbrachten Leistungen und die Gesamtnote der an der Universität Nowgorod erbrachten Leistungen. ⁶Das Zeugnis ist von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁷Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. – sofern danach noch Studienleistungen ausstehen – die letzte Studienleistung erbracht wurde. ⁸Darüber hinaus ist das Datum anzugeben, an dem das Zeugnis ausgestellt wurde (Ausstellungsdatum).
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Bachelorurkunde (Anlage 1) mit den Daten des Zeugnisses auszustellen. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.
- (3) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein "Diploma Supplement" ausgestellt (Anlage 4). ²Das "Diploma Supplement" beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.
- (4) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein "Transcript of Records" (Anlage 5) ausgestellt. ²Das "Transcript of Records" enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule bzw. der besuchten Lehrveranstaltungen der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten.
- (5) ¹Während des Studiums kann ein vorläufiges "Transcript of Records" (Anlage 6) gemäß §6 Absatz 2 ausgestellt werden. ²Das vorläufige "Transcript of Records" ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Studienleistungen werden nicht ausgewiesen, sofern die zugehörige Prüfungsleistung nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gilt. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 8.
- (6) ¹Die Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records) werden auf Antrag zusätzlich auch als englische Übersetzung ausgestellt. ²Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.
- (7) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

ABSCHNITT II

Ergänzende Regelungen für die Studienvariante Interkulturelle Kommunikation: deutsch-russische Beziehungen (DRIKK)

Siebter Teil: Ergänzende Regelung für das Double Degree Programm DRIKK

§ 25

Geltungsbereich (DRIKK)

- (1) ¹Die ergänzenden Regelungen regeln die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Double Degree Programms DRIKK.

§ 26

Programmbeauftragte (DRIKK)

- (1) ¹Für DRIKK wird von der ständigen Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang „Internationales Informationsmanagement“ eine Programmbeauftragte oder ein Programmbeauftragter eingesetzt, die oder der den Studienablauf und die Prüfungen überwacht. ²Sie oder er regelt alle DRIKK Streitfragen und Zweifelsfälle. ³Die oder der Programmbeauftragte ist zuständig für die Anerkennung der Leistungen der Partneruniversitäten und deren Umrechnung. ⁴Der/die Programmbeauftragte bespricht regelmäßig mit den Beauftragten der Partneruniversitäten den Ablauf des Programms und ergreift geeignete Maßnahmen, um die Studierbarkeit des Double Degree Programm DRIKK zu sichern.

§ 27

Bachelorarbeit (DRIKK)

- (1) ¹Die Prüfungssprachen des Double Degree Programms sind Deutsch und Russisch.
(2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Betreuenden aus den beteiligten Universitäten betreut. ²Es wird eine Abschlussarbeit nach den jeweils gültigen Regelungen der Abschlussmodule der Bezugsstudiengänge angefertigt. ³Des Weiteren gelten die Bestimmungen zur Bachelorarbeit der Prüfungsordnungen der entsprechenden Bezugsstudiengänge. ⁴Die Arbeiten an der Universität Hildesheim werden auf Deutsch mit einem russischen Abstract abgefasst. ⁵Die Arbeiten an der Universität Nowgorod werden auf Russisch mit einem deutschen Abstract abgefasst.

§ 28
Noten (DRIKK)

- (1) ¹In Ergänzung zu § 23 Absatz 2 berechnet sich die Gesamtnote der Studierenden der Universität Nowgorod nach dem Schlüssel 6:2:2, die Note der Studierenden der Universität Hildesheim nach dem Schlüssel 4:2:2.
- (2) ¹Die Noten aus Russland werden nach folgender Tabelle in das deutsche Notensystem übertragen:

Deutsche Noten	Russische Noten
1,0-1,2	5
1,3-1,6	5-
1,7-1,9	4+
2,0-2,2	4
2,3-2,6	4-
2,7-2,9	3+
3,0-3,2	3
3,3-3,6	3-
3,7-3,9	2+
4,0-4,2	2
4,3-5,0	2-

²Noten im Bereich ab 4,3 bzw. 2- gelten als nicht bestanden.

§ 29
Zeugnisse und Bescheinigungen (DRIKK)

- (1) ¹Im Rahmen des Double Degree Programms werden die Zeugnisse an den jeweiligen Universitäten nach den dort vorliegenden Vorlagen aus den Bezugsstudiengängen auf Deutsch (Universität Hildesheim) und Russisch (Universität Nowgorod) ausgestellt.

ABSCHNITT III

Achter Teil: Geltungsregelungen

§ 30
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Internationales Informationsmanagement zum Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben. ³Sie gilt außerdem für Studierende, welche ihr Studium in der Studienvariante Global Information Management (GIM) vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben. ⁴Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 17.12.2020 (Verkündungsblatt Heft 154 – Nr. 09 / 2020).
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium im Studiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft vor dem 01.10.2023 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der für sie am 30.09.2023 geltenden Prüfungsordnung fort. ²Studien- und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 17.12.2020 können letztmalig im Sommersemester 2028 erbracht werden. ³Auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können Studierende in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. ⁴Ein Wechsel zurück

ist nicht möglich.

Anlagen

Anlage 1 Urkunde



Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde
durch den Fachbereich 3

Vorname Nachname
geboren am TT.MM.JJJJ in Ort

den Hochschulgrad

BACHELOR OF ARTS

(abgekürzt: B.A.)

mit dieser Urkunde, nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
Internationales Informationsmanagement
Studienvariante [Bezeichnung]¹
am TT Monat JJJJ [Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung]
bestanden wurde.

Hildesheim, den TT Monat JJJJ (Ausstellungsdatum)

Dekan(in) des Fachbereichs 3

Siegel

Vorsitz der
Ständigen Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einfügen: Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation / Interkulturelle Sprachwissenschaft / Linguistik / Digitale Sozialwissenschaften / Global Information Management / Double Degree Interkulturelle Kommunikation – deutsch-russische Beziehungen

Anlage 2 Zeugnis



Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

VORNAME NACHNAME

geb. am TT. Monat JJJJ in Ort

hat am TT. Monat JJJJ [Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung] die
Bachelorprüfung
im Studiengang Internationales Informationsmanagement
Studienvariante [Bezeichnung]¹

mit der Gesamtnote² **[Note als Text] (#,#)** bestanden.

Hauptfach	Internationales Informationsmanagement
Nebenfach ³⁴	[Bezeichnung] ⁵

Fachnoten	Bewertung²
Hauptfach (studienbegleitende Leistungen)	= [Note als Text] (#,#)
Nebenfach ³⁴ : [Bezeichnung] ⁴	= [Note als Text] (#,#)

Eine Auflistung aller Module und Teilmodule mit Noten und Leistungspunkten erfolgt im Transcript of Records.

Die Bachelorarbeit über das Thema

„[Thema der Bachelorarbeit]“

wurde mit² [Note als Text] (#,#) bewertet.

¹ Zutreffendes einfügen: Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation / Interkulturelle Sprachwissenschaft / Linguistik / Digitale Sozialwissenschaften / Global Information Management

² Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

³ Ggf. mit den Nebenfächern, wenn zwei Nebenfächer im Umfang von 15 LP gewählt werden.

⁴ Im Fall der Studienvariante Digitale Sozialwissenschaften entfallen die Angaben zum Nebenfach

⁵ Zutreffendes einfügen: Nebenfächer gemäß Anlage 8 dieser Prüfungsordnung

Hildesheim, den TT Monat JJJJ (Ausstellungsdatum)

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

Anlage 2a Zeugnis DRIKK



**Fachbereich 3
Sprach- und Informationswissenschaften**

Z e u g n i s
über die
Bachelorprüfung

VORNAME NACHNAME

geb. am TT. Monat JJJJ in Ort

hat am TT. Monat JJJJ [Datum der letzten Studien- oder Prüfungsleistung] die
Bachelorprüfung
im Studiengang Internationales Informationsmanagement
Doppelabschluss Interkulturelle Kommunikation: deutsch-russische Beziehungen
mit der Gesamnote¹ (**Note als Text**) (**#, #**) bestanden.

Fachnoten

Gesamtnote Universität Hildesheim

Gesamtnote Nowgorod

Bewertung¹

= [Note als Text] (**#, #**)

= [Note als Text] (**#, #**)

Eine Auflistung aller Module und Teilmodule mit Noten und Leistungspunkten erfolgt im Transcript of Records.

Die Bachelorarbeit über das Thema

„[Thema der Bachelorarbeit]“

wurde mit¹ [Note als Text] (**#, #**) bewertet.

Hildesheim, den TT Monat JJJJ (Ausstellungsdatum)

Vorsitzende(r) der Ständigen Prüfungskommission

¹ Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung

(nach § 24 Abs. 1 Satz 2)

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absolvent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0- 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4 Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUR INHABERIN / ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung der / des Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Internationales Informationsmanagement

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Hildesheim in der Trägerschaft der Stiftung Universität Hildesheim (Stiftung des öffentlichen Rechts)

2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

[siehe 2.3]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch, Russisch (Variante DRIKK)

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

Einzelheiten siehe Abschnitte 8.2 und 8.4.1

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren

180 Leistungspunkte (=Credits) / 3 Jahre Vollzeitstudium

Einzelheiten siehe Abschnitte 8.2 und 8.4.1

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolvent_innen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über folgenden Kompetenzen, die je nach gewählter Studienvariante aufgelistet werden:

Alle Absolventen des Studiengangs haben Optionen

- für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;
- für eine vertiefende berufliche Qualifikation;
- für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang.

Studienvariante Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation

Die Absolvent_innen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über

- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen der interkulturellen Kommunikation auf wissenschaftlicher Basis;
- die Fähigkeit, Informations- und Kommunikationsprobleme in multilingualen Umgebungen zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und benutzerorientierte Werkzeuge der Informationserschließung und -verarbeitung zu nutzen, zu entwickeln und zu evaluieren;
- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken;
- Grundkenntnisse in mindestens einem weiteren Studienfach (Nebenfach) ihrer Wahl, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.

Der Bachelorabschluss vermittelt eine breit angelegte Grundqualifikation, er befähigt zu Tätigkeiten im Bereich der interkulturellen Kommunikation sowie im Bereich der computervermittelten multilingualen Kommunikation mittels Analyse, Nutzung und konstruktiver Beteiligung an der Entwicklung neuer Techniken und Medien. Typische Einsatzgebiete sind Assistenz der Geschäftsleitung, Systementwicklung, Marketing und Vertrieb in international tätigen Unternehmen und Organisationen.

Studienvariante Interkulturelle Sprachwissenschaft

- Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen der interkulturellen Kommunikation und Sprachwissenschaft auf wissenschaftlicher Basis;
- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken;
- Grundkenntnisse in Informationswissenschaft, die eine Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.
- Grundkenntnisse in mindestens einem weiteren Studienfach (Nebenfach) ihrer Wahl, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.

Studienvariante Linguistik

- Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen der linguistischen Auseinandersetzung mit dem Sprachgebrauch mit einer sprachwissenschaftlichen Anwendung;
- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken;
- Grundkenntnisse in Informationswissenschaft, die eine Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.
- Grundkenntnisse in mindestens einem weiteren Studienfach (Nebenfach) ihrer Wahl, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.

Studienvariante Digitale Sozialwissenschaften

- die Fähigkeit, Informations- und Kommunikationsprobleme insbesondere für Fragestellungen mit sozialwissenschaftlichem Bezug zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und benutzerorientierte Werkzeuge der Informationserschließung und -verarbeitung zu nutzen, zu entwickeln und zu evaluieren;
- die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche und politikwissenschaftliche Methoden und Theorien auf gesellschaftliche Probleme zu beziehen und Lösungen zu entwickeln
- die Fähigkeit, Aspekte des digitalen Wandels auf gesellschaftliche Phänomene zu beziehen.

Studienvariante GIM

Die Absolvent_innen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über

- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen des Informationsmanagements und der Digitalisierung;
- die Fähigkeit, Probleme im Bereich der Informationsversorgung zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und benutzerorientierte Werkzeuge der Informationserschließung und -verarbeitung zu nutzen, zu entwickeln und zu evaluieren;
- die Fähigkeit, sich schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien zur Informationsversorgung mitzuwirken;
- Grundkenntnisse in Sprachwissenschaft.

Der Bachelorabschluss vermittelt eine breit angelegte Grundqualifikation, er befähigt zu Tätigkeiten im Bereich der computervermittelten multilingualen Kommunikation mittels Analyse, Nutzung und konstruktiver Beteiligung an der Entwicklung neuer Techniken und Medien. Typische Einsatzgebiete sind Systementwicklung, Optimierung von Informationssystemen und Informationsmanagement.

Studienvariante DRIKK

- Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen der interkulturellen Kommunikation und Sprachwissenschaft auf wissenschaftlicher Basis;
- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken; insbesondere im Umgang mit Kommunikations- und Informationsprinzipien in internationalen und multikulturellen Kontexten.
- Grundkenntnisse in Informationswissenschaft, die eine Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.
- Grundkenntnisse in mindestens einem weiteren Studienfach (Nebenfach) ihrer Wahl, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.

Berufsperspektiven bieten sich insbesondere in folgenden Feldern:

- Wirtschaft, Unternehmen, Unternehmensberatung (z.B. Informationsversorgung, Online-Marketing, Akzeptanz und Einführung innovativer digitaler Lösungen),
- Journalismus und Medien (z.B. Datenjournalismus),
- Öffentliche Verwaltung (z.B. elektronische Verwaltung),
- Parteien, Parlamente (z.B. Newsrooms, digitaler Wahlkampf),
- Stiftungen, Gewerkschaften, Verbände (z.B. allgemeine u. spezifische Herausforderungen des digitalen Wandels),
- Universität, Forschungseinrichtungen

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und Noten

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Bewertungen von Prüfungsleistungen erfolgen auf Grundlage des folgenden Benotungssystems:

1,0 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2,0 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3,0 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note der Vermerk "BE" (für "bestanden") aufgenommen.

Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der belegten Module (studienbegleitende Leistungen), der Note des Abschlussmoduls sowie der Note des Nebenfachbereichs im Verhältnis 3 : 3 : 1. Für die Noten der studienbegleitenden Leistungen werden die besten 90 benoteten Leistungspunkte herangezogen, Leistungspunkte darüber hinaus gehen nicht in die

Note ein. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich nach Leistungspunkten gewichtet zusammen aus den Noten der Projektarbeit und der Abschlussarbeit im Verhältnis 1 : 4.

Gesamtnote der Studienvariante Digitale Sozialwissenschaften

Die Gesamtnote der Studienvariante DISO errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aller Module außer dem Abschlussmodul und der Note des Abschlussmoduls im Verhältnis 3:1. Die Note des Abschlussmoduls setzt sich nach Leistungspunkten gewichtet zusammen aus den Noten der Projektarbeit und der Abschlussarbeit im Verhältnis 1 : 4.

Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert:

1.0 – 1.5 = sehr gut
1.6 – 2.5 = gut
2.6 – 3.5 = befriedigend
3.6 – 4.0 = ausreichend
5.0 = nicht ausreichend

An Stelle eines Notenspiegels ist dem Zeugnis eine Übersicht über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten beigelegt, die sich auf die Absolventenkohorte der letzten zwei Studienjahre vor dem Semester bezieht, in dem der Abschluss erworben wurde, allerdings gilt dies nur, sofern diese Kohorte 11 oder mehr Absolventinnen und Absolventen umfasst.

4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms / u. U. auch zur Promotion.

Studienvarianten Interkulturelle Sprachwissenschaft, Linguistik, Interkulturelle Kommunikation: Deutsch-russische Beziehungen qualifizieren an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs Internationales Informationsmanagement Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM SWIKK)

Studienvarianten Informationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation, Digitale Sozialwissenschaften und Global Information Management qualifizieren an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs Internationales Informationsmanagement Informationswissenschaft (IIM IW)

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Zeugnis vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Transcript of Records vom: [TT/MM/JJJJ] (Ausstellungsdatum)

Datum der Zertifizierung

Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission

(Offizielles Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten².

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

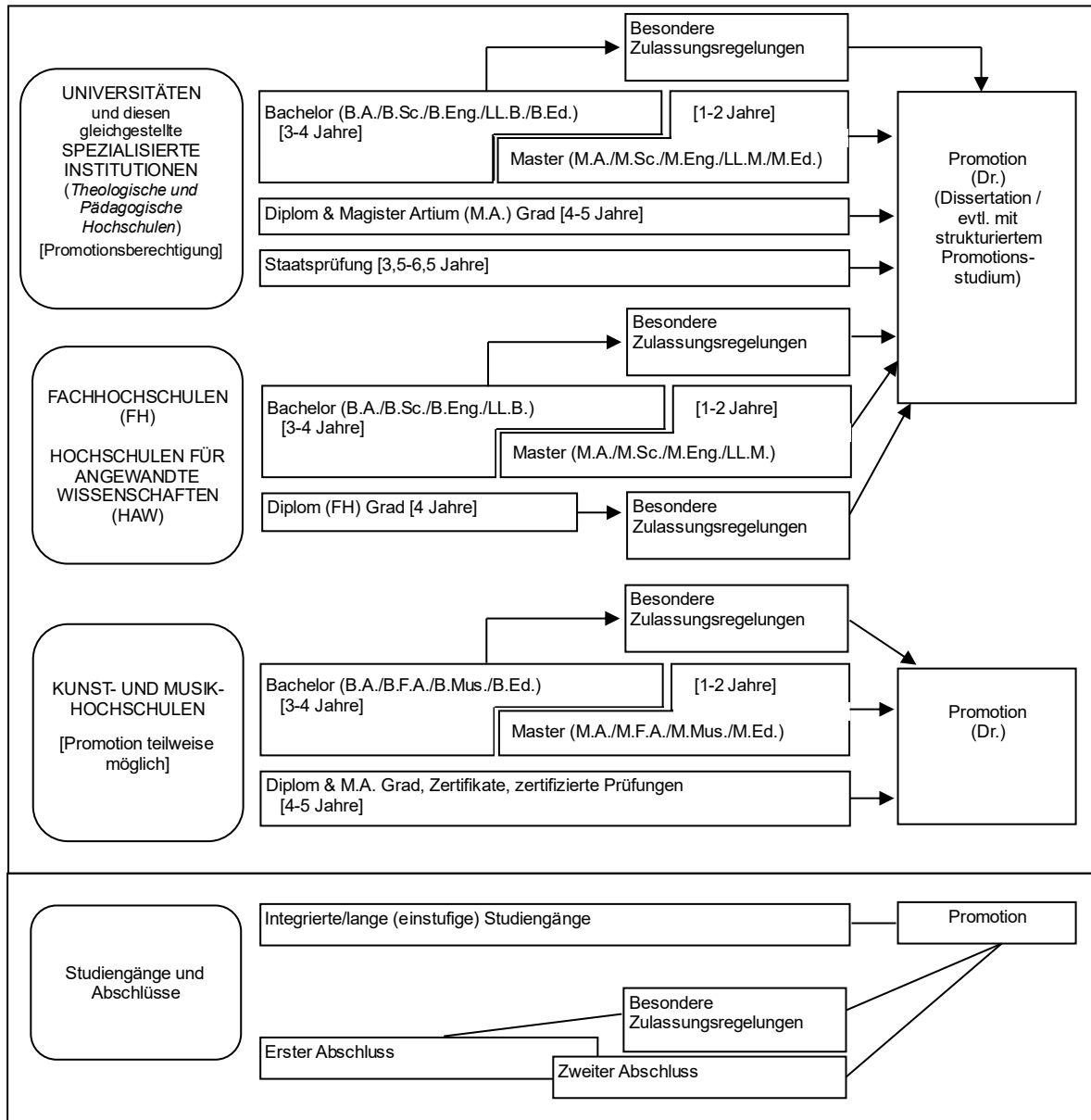
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrenden als Betreuerin oder Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leifadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaberin oder Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr

ersetzt werden¹⁰. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49(0)30/206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 5 Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	[Bezeichnung des Studiengangs und der studierten Studienvariante]
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	Credits
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	Modultitel	M	PF			
	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zu Transcript of Records

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

- M = Modul
- TM = Teilmodul
- LV = Lehrveranstaltung

Art

- PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
- WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
- ZF = Zusatzfach
- MA = Arbeit
- BA = Bachelorarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

- WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)
- SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

LP (=Leistungspunkt; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte
- Bachelor = 180 Leistungspunkte
- Master = 120 Leistungspunkte

Benotungssystem

- 1 = sehr gut; eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

In Klammern aufgeführte Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

- 1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,6 – 4,0 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Anlage 6 Vorläufiges Transcript of Records



**Vorläufiges
Transcript of Records**

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim www.uni-hildesheim.de/dez3/pruefungsamt/	
Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	[Bezeichnung des Studiengangs und der studierten Studienvariante]
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	Credits
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	Modultitel	M	PF			
	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Im vorläufigen Transcript of Records werden auch Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen von Modulen, die noch nicht abgeschlossen sind, ausgewiesen.

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt _____ LP von 180 erworben.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift und Stempel gültig

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 6 der Prüfungsordnung „Prüfungsart, Studien- und Prüfungsleistungen“

(3)¹In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 benötigen (z.B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Abs. 2 Satz 2 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ²Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist für die Studienleistungen eines Teilmoduls ausgeschlossen, wenn die zugehörige Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde oder wenn die Modulprüfung nicht bestanden wurde.

§ 24 der Prüfungsordnung „Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen“

(5) ¹Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ (Anlage 6) gemäß § 6 Absatz 3 ausgestellt werden. ²Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ³Leistungspunkte für Studienleistungen werden nicht ausgewiesen, sofern die zugehörige Prüfungsleistung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. ⁴Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 8.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflicht

NF = Nebenfach

ZF = Zusatzfach

BA = Bachelorarbeit

MA = Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, in welchem Semester das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung besucht wurde und Angabe der Semesterwochenstunden

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

LP (=Leistungspunkt; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Bachelor = 180 Leistungspunkte

Master = 120 Leistungspunkte

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

2 = gut; eine Leistung; die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend; eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht

5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

In Klammern aufgeführt Noten werden nicht in die Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote eingerechnet.

Notenskala (Modul-, Fach- bzw. Gesamtnote)

- 1,0 – 1,5 = sehr gut; eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- 1,6 – 2,5 = gut; eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- 2,6 – 3,5 = befriedigend; eine Leistung die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- 3,6 – 4,0 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5,0 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Anlage 7 Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelorarbeit sowie Erklärung der Übereinstimmung aller zur Begutachtung eingereichten Exemplare

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen. Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen. Ich versichere weiterhin, dass ggf. direkt an die Prüfenden zu Begutachtung übermittelte gedruckte Exemplare der Bachelorarbeit mit der im Prüfungsamt eingereichten elektronischen Fassung der Arbeit übereinstimmen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 8 Nebenfächer

Die aufgelisteten Nebenfächer können im Studiengang Internationales Informationsmanagement im Umfang von 30 Leistungspunkten als „großes Fach“ oder zwei Nebenfächer im Umfang von jeweils 15 Leistungspunkten als „kleine Fächer“ studiert werden.

Bei der Variante GIM wählen Studierende aus allen Nebenfächern im Rahmen von 12-30 LP Veranstaltungen aus (Wahlpflicht).

Nebenfach	BA IIM	
	15	30
Leistungspunkte	15	30
Betriebswirtschaftslehre	x	x
Geschichte	x	x
Informationstechnologie	x	x
Literatur	x	x
Medien	x	x
Musikwissenschaft	x	x
Philosophie	x	x
Physik	x	x
Politikwissenschaft	x	x
Psychologie	x	x
Soziologie	x	x
Technik	x	x
Übersetzungswissenschaft	x	x